

Parken auf Gehwegen – Sanktionen

Mit dem neuen Bußgeldkatalog gelten seit Ende 2021 für das illegale Parken auf Gehwegen folgende neuen Sanktionen.

Bußgeldregelsatz

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, ohne Behinderung, für wenige Minuten	55€
---	-----

Länger als eine Stunde

Bei Bußgeldern ab 60€ wird ein Eintrag im Fahreignungsregister vorgenommen, ein „Punkt in Flensburg“:

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, ohne Behinderung, länger als eine Stunde	70€	1 Pkt.
---	-----	--------

Mit Behinderung

Eine Behinderung liegt nach allgemeiner Rechtsprechung vor, wenn zwei Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren nicht mehr aneinander vorbei passen, eine freie Gehwegbreite von 2,20m also unterschritten ist. Eine konkrete Behinderung muss nicht nachgewiesen werden.

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Behinderung, für wenige Minuten	70€	1 Pkt.
--	-----	--------

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Behinderung, länger als eine Stunde	80€	1 Pkt.
--	-----	--------

Bei Gefährdung oder Unfall

Werden Verkehrsteilnehmer gefährdet, weil sie z.B. auf die Fahrbahn ausweichen müssen, oder geschieht ein Unfall, erhöhen sich die Bußgelder auf:

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Gefährdung	80€	1 Pkt.
---	-----	--------

Parken auf Gehwegen, fahrlässig, mit Sachbeschädigung/Unfall	100€	1 Pkt.
--	------	--------

Mit Vorsatz

Kennt der Autofahrer die Verkehrsregeln (Fahrschule) und verstößt absichtlich dagegen, so handelt er vorsätzlich. Bußgelder ab 60€ werden dann verdoppelt, Bußgelder unter 60€ erhöht.

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, ohne Behinderung, für wenige Minuten	> 55€	1 Pkt.
--	-------	--------

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, ohne Behinderung, länger als eine Stunde	140€	1 Pkt.
--	------	--------

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Behinderung, für wenige Minuten	140€	1 Pkt.
---	------	--------

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Behinderung, länger als eine Stunde	160€	1 Pkt.
---	------	--------

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Gefährdung	160€	1 Pkt.
--	------	--------

Parken auf Gehwegen, mit Vorsatz, mit Sachbeschädigung/Unfall	200€	1 Pkt.
---	------	--------

Mitverantwortung des Halters

Der Halter eines Fahrzeugs ist verpflichtet, den Fahrer zu benennen, der einen Parkverstoß begangen hat. Kann oder will er das nicht, so trägt er die Kosten des Verfahrens. Gleichzeitig droht die Anordnung, ein Fahrtenbuch führen zu müssen.